

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 10 RV 534/70
Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am
25. Mai 1971

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1971 durch

Senatspräsident	S o n n e n b e r g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundesrichter	H e n n i g ,
Bundessozialrichter	Dr. M e y e r und
Bundessozialrichter	J a h n s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
26. Mai 1970 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1920 geborene Kläger macht einen Berufsschadensausgleich geltend. Er besuchte von 1926 bis 1934 die Volksschule, war von 1935 bis 1938 Anwaltslehrling und anschließend bis zu seiner Einberufung am 3. Oktober 1940 als kaufmännischer Angestellter tätig. Nach seiner Verwundung wurde er am 12. Oktober 1944 aus der Wehrmacht entlassen. Danach arbeitete er zunächst bis März 1947 als Hilfsarbeiter und wurde sodann zum Schuhmacher umgeschult; er bestand im April 1949 die Gesellenprüfung und legte am 5. August 1953 die Meisterprüfung ab. Danach eröffnete er eine eigene Schuhmacherwerkstatt mit Ladengeschäft. Diesen Betrieb schloß er zunächst am 11. März 1963 und nahm seine Tätigkeit im März 1965 wieder auf, die er heute noch ausübt.

Die Versorgungsbehörde erkannte als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

- 1) ausgedehnte Narbenbildung am rechten Bein, Lähmung des Wadenbeinnerven rechts, starke Bewegungseinschränkung des Fußgelenks und der Zehen des rechten Fußes;
- 2) Narben am rechten Arm, leichte Streckbehinderung im rechten Ellenbogengelenk, leichte Schwäche des rechten Arms und
- 3) Pilzektzem

an. Sie gewährte dem Kläger zunächst Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H., die durch Bescheid vom 10. August 1956 auf 60 v.H. und durch Bescheid vom 21. Juli 1961 auf 70 v.H. wegen der Verschlimmerung des Pilzektzems am rechten Fuß erhöht wurde.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

In dem letztgenannten Bescheid ist eine Erhöhung der MdE wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins gemäß § 30 Abs. 2 BVG abgelehnt worden.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (LVA) gewährte dem Kläger für die Zeit vom 1. Februar bis zum 10. September 1964 Rente auf Zeit wegen Berufsunfähigkeit und lehnte einen erneut gestellten Rentenanspruch des Klägers vom Mai 1966 mit Bescheid vom 7. Februar 1967 bindend ab.

Der Kläger beantragte im März 1965 die Gewährung von Berufsschadensausgleich. Die Versorgungsbehörde lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 10. Februar 1966 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. April 1966).

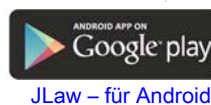
Das Sozialgericht (SG) hat von Professor Dr. G., Facharzt für Hautkrankheiten, ein Gutachten eingeholt. Dieser Sachverständige ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger trotz seines ausgedehnten Pilzsekzems in der Lage sei, seinen Beruf als Schuhmachermeister voll auszuüben. Der vom SG ferner gehörte Gewerbearzt Dr. B. hat in seinem Gutachten vom 4. Dezember 1967 ausgeführt, daß der Kläger wegen der Hauterkrankung in seiner Tätigkeit als Schuhmachermeister wesentlich eingeschränkt sei.

Das SG hat mit Urteil vom 5. August 1968 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil mit Urteil vom 26. Mai 1970 zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß der Kläger in seinem Beruf als Schuhmachermeister durch die anerkannten Schädigungsfolgen keinen Einkommensverlust erleide,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

so daß ihm ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG nicht zustehe. Der staatliche Gewerbearzt Dr. B. führe zwar in seinem Gutachten aus, daß der Kläger infolge seiner Schädigungsfolgen, insbesondere durch die Verschlechterung seines Ekzems bei der Ausübung seiner Tätigkeit als selbständiger Schuhmachermeister ohne Gehilfen wesentlich beeinträchtigt werde, da er für einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit manuelle Schuhmacherarbeiten verrichten müsse und die Arbeiten an den Maschinen im Stehen ausgeführt werden müßten. Diese Schlußfolgerungen des Sachverständigen Dr. B. beruhten aber, "wie aus dem Inhalt seines Gutachtens mit Sicherheit hervorgeht", im wesentlichen auf den Angaben des Klägers. Nach den Ausführungen von Prof. Dr. G., Prof. Dr. H. und dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. K. sei die Feststellung gerechtfertigt, daß der Kläger trotz der bei ihm anerkannten Schädigungsfolgen in seinem Beruf noch voll tätig sein könne und er durch die Schädigungsfolgen keinen Einkommensverlust davontrage. Ferner sei aus den vom Kläger eingereichten Aufstellungen über seine Einkünfte aus der Schuhmacherwerkstatt und dem Ladengeschäft für die Zeit von März bis Dezember 1965 und aus der von ihm eingereichten Auskunft der Schuhmacherinnung in Essen nicht zwingend zu schließen, daß nur die Schädigungsfolgen die Ursache der außerordentlich geringen Einnahmen aus seinem Betrieb seien. Der geringe Erlös aus dem Verkauf lasse vielmehr die Schlußfolgerung zu, daß die Geschäftslage des Betriebs äußerst ungünstig sei. Abgesehen von diesen Erwägungen sei der Senat aber auf Grund des Inhalts der im anhängigen Verfahren und in den früheren Verfahren vorliegenden Gutachten der Fachärzte zu der Feststellung gelangt, es sei nicht erwiesen, daß der vom Kläger behauptete Einkommensverlust durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursacht werde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses ihm am 15. Juli 1970 zugestellte Urteil mit einem beim Bundessozialgericht (BSG) am 31. Juli 1970 eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 15. Oktober 1970 mit einem am 11. September 1970 eingegangenen Schriftsatz begründet. Er beantragt,

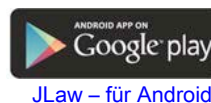
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Streitsache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG und bringt hierzu insbesondere vor, daß das LSG dem Gutachten von Dr. B. vom 4. Dezember 1967 einen Inhalt entnommen habe, der in ihm nicht enthalten sei. Das LSG sei der Auffassung des Sachverständigen, daß er - der Kläger - durch die anerkannten Schädigungsfolgen in seinem Beruf als Schuhmachermeister wesentlich beeinträchtigt werde, deshalb nicht gefolgt, weil die Schlußfolgerungen des Sachverständigen, wie aus dem Inhalt dieses Gutachtens mit Sicherheit hervorgehe, im wesentlichen auf den Angaben des Klägers beruhten. Das sei aber nicht zutreffend. Aus dem Gutachten von Dr. B. ergebe sich vielmehr, daß er den Kläger persönlich untersucht und seine Stellungnahme nicht nur auf Grund der Angaben des Klägers abgegeben habe. Vielmehr habe Dr. B. ausdrücklich erwähnt, daß er den Betrieb des Klägers besichtigt habe und er ferner auf Grund einer eingehenden Diskussion mit Fachexperten in anderen Versicherungsfällen zu seiner

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Schlußfolgerung gelangt sei. Demnach sei die Annahme des LSG, der Sachverständige habe seine Schlußfolgerungen "im wesentlichen" nur auf den Angaben des Klägers aufgebaut, unzutreffend.

Ferner rügt der Kläger auch noch in anderer Beziehung Verletzungen der Amtsermittlungspflicht und des Rechts der freien Beweiswürdigung durch das LSG. Zur Darstellung seines weiteren Vorbringens wird auf die Revisionsbegründung vom 9. September 1970 Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Auffassung, daß die von dem Kläger gerügten wesentlichen Verfahrensmängel nicht vorliegen. Zur Darstellung seines Vorbringens wird auf die Revisionserwiderung des Beklagten vom 31. Oktober 1970 verwiesen.

II

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 164, 166 SGG).

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Der Kläger rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG durch das LSG. Werden mehrere wesentliche Mängel im Verfahren des LSG gerügt, so ist die Revision bereits statthaft, wenn einer der gerügten Verfahrensmängel durchgreift; es kommt dann nicht mehr darauf an, ob auch die anderen Verfahrensmängel gegeben sind (BSG SozR SGG § 162 Nr. 122).

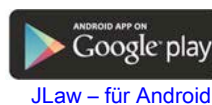
Zutreffend rügt der Kläger eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel in bezug auf die Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Das Berufungsgericht verletzt den § 128 SGG auch dann, wenn es einem Gutachten einen Inhalt entnimmt, der in ihm nicht enthalten ist, und deshalb aus dem Gutachten falsche Schlüsse zieht.

Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Berufsschadensausgleich deshalb abgelehnt, weil ein etwaiger Einkommensverlust des Klägers in seinem Beruf als selbständiger Schuhmachermeister ohne Gehilfen durch die anerkannten Schädigungsfolgen nicht verursacht wird. Dabei ist es dem insoweit für den Kläger günstigen Gutachten des Sachverständigen Dr. B. vom 4. Dezember 1967 nicht gefolgt. Dieser Sachverständige habe zwar - wie das LSG ausgeführt hat - die Auffassung vertreten, daß der Kläger infolge

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

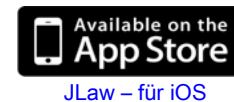
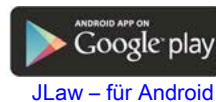
seiner Schädigungsfolgen, insbesondere durch die Verschlechterung seines Ekzems bei der Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit als Schuhmachermeister ohne Gehilfen wesentlich beeinträchtigt werde, da er für einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit manuelle Schuhmacherarbeiten verrichten müsse und die Arbeiten an den Maschinen im Stehen ausgeführt werden müßten. Diese Schlußfolgerungen des Sachverständigen Dr. B. be- ruhten aber, wie aus dem Inhalt seines Gutachtens mit Sicherheit hervorgehe, im wesentlichen auf den Angaben des Klägers. Zutreffend bringt der Kläger demgegen- über vor, daß diese Schlußfolgerung des LSG dem Inhalt des Gutachtens von Dr. B. nicht entspricht. Dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen des Sach- verständigen auf Seite 16 seines Gutachtens. Dr. B. hat an jener Stelle untersucht, in welchem Umfang der Kläger seine Tätigkeit im Sitzen oder im Stehen ausüben muß und ausgeführt, daß bei einer eingehenden Dis- kussion mit Fachexperten in einem anderen Versicherungs- fall der zeitliche Umfang von Arbeiten im Sitzen in einem heutigen handwerklichen Schuhmacherbetrieb auf etwa 10 % der Arbeitszeit begrenzt worden sei. Sodann ist der Sachverständige nach eigenen Ermittlungen auf Grund einer Besichtigung des Betriebes von T. und dessen Schilderung seiner Tätigkeit "zu dem Ergebnis gelangt, daß er den Umfang der vom Kläger im Sitzen ausgeführten Arbeiten auf etwa 20 % bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden schätze". Aus diesen Ausführungen ist zwingend zu entnehmen, daß der Sachverständige Dr. B. in seinem Gutachten nicht nur die Angaben des Klägers über den Umfang seiner manuellen Tätigkeit im Sitzen und Stehen, sondern auch seine - des Sachverständigen - eigenen Kenntnisse durch Betriebsbesichtigung und aus einer Diskussion mit Fachexperten in einem anderen Fall verwertet hat. Wenn das LSG den Ausführungen des Sach- verständigen demgegenüber entnommen hat, daß seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Schlußfolgerungen, "wie aus dem Inhalt des Gutachtens mit Sicherheit hervorgeht", im wesentlichen auf den Angaben des Klägers beruhen, so hat es damit diesem Gutachten einen Inhalt entnommen, der in ihm nicht enthalten ist. Jedenfalls durfte das LSG die von dem Gewerbearzt Dr. B. vertretene Auffassung, wonach der Kläger im Hinblick auf die von ihm überwiegend im Stehen zu verrichtenden Arbeiten an den Maschinen wegen der Verschlechterung seiner Hauterkrankung in seinem Schuhmacherberuf ohne Gehilfen wesentlich beeinträchtigt ist, nicht mit der Begründung entwerten, daß Dr. B. - wie aus dem Gutachten ersichtlich - seine Schlußfolgerungen im wesentlichen auf Grund der Angaben des Klägers getroffen hat, weil dies dem eindeutigen Inhalt des Gutachtens nicht entspricht. Das LSG mußte dem Gutachten des Dr. B. nicht folgen, es durfte aber nicht mit der Begründung, die es gegeben hat, diesem Gutachten keinen oder nur geringeren Beweiswert als den anderen Gutachten zumessen. Damit hat das LSG aber sein Recht zur freien Beweiswürdigung im Sinne des § 128 SGG verletzt. Darin liegt ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG, so daß die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist.

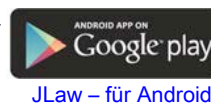
Die Revision ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den oben bezeichneten Verfahrensmangel zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Dem stehen auch nicht die Ausführungen des LSG entgegen, nach welchen das geringe Einkommen des Klägers aus Verkaufserlösen im Ladengeschäft darauf hindeutet, daß der Einkommensverlust nicht auf den anerkannten Schädigungsfolgen, sondern auf einer schlechten Lage des Ladengeschäftes beruhen. Insoweit hat das LSG offensichtlich keine eigenen Feststellungen treffen wollen, was sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



insbesondere aus der Schlußbemerkung in dem angefochtenen Urteil ergibt; das LSG hat nämlich hier ausgeführt, es sei - abgesehen von diesen Erwägungen - "auf Grund des Inhalts der im anhängigen Streitverfahren und der in den anderen Verfahren ... vorliegenden Gutachten der Fachärzte zu der Feststellung gelangt, daß nicht erwiesen ist ..., daß der vom Kläger behauptete Einkommensverlust durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursacht worden ist". Damit hat es aber zum Ausdruck gebracht, daß es seine entsprechende Feststellung auf die fachärztlichen Gutachten gegründet hat, während die übrigen Ausführungen zur schlechten Geschäftslage nur eine Stütze dieser Feststellung sein sollten.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da der erkennende Senat nicht befugt ist, die vom LSG erhobenen Beweise, insbesondere das Gutachten von Dr. B. vom 4. Dezember 1967, selbst zu würdigen und demzufolge eigene Feststellungen zu treffen, mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)